

**Satzung der Landeshauptstadt Kiel
über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

vom 16.11.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, ber. 2023, S. 249), sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 und 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 S. 1, § 3 Abs. 8 und § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), erlässt die Landeshauptstadt Kiel nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.11.2023 folgende Satzung:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter*in).
- (2) Eine Steuerpflicht besteht nicht, wenn der Zeitraum der Haltung des Hundes in der Landeshauptstadt Kiel nicht länger als einen Monat beträgt.
- (3) Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

**§ 3
Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung personen- und hundesteuerbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein ab deren Inkrafttreten durch die Landeshauptstadt Kiel, Amt für Finanzwirtschaft, zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- e) Bankverbindung
- f) Hunderasse

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Kontrollergebnissen des Grünflächenamtes bzw. des Abfallwirtschaftsbetriebes Kiel
- f) Stadtkassen
- g) Arbeitsagenturen
- h) Sozialversicherungsträgern
- i) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- j) Tierschutzvereinen
- k) Bundeszentralregister
- l) allgemeinen Anzeigern
- m) Grundstückseigentümern
- n) anderen Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Wohnortwechsel eine*r Hundehalter*in beginnt die Steuerpflicht mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, vorausgeht. Bei Wohnortwechsel eine*r Hundehalter*in endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat des Wegzuges vorausgeht.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	126,00 €
für den zweiten Hund	177,00 €
für jeden weiteren gehaltenen Hund	213,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der*des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Wegstrecke entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichter*innen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- c) Hunden, deren Halter*in die Sachkunde nach § 4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) durch einen entsprechenden Sachkundenachweis nachgewiesen hat. Die Ermäßigung ist auf drei Jahre befristet und gilt für den ersten Hund;

(2) Inhaber*innen des Kiel-Passes wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt. Maßgeblich für die Ermäßigung ist die Gültigkeitsdauer des Kiel-Passes, wobei die Steuerermäßigung jeweils ab dem Beginn des Monats gewährt wird, in dem die Ermäßigung beantragt wird. Der Kiel-Pass ist bei der Beantragung vorzulegen.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamt*innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher*innen und von Landschaftswart*innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichter*innen abgelegt haben und entsprechend verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. anerkannten Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Ein Therapiehund ist ein Haushund, der gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Sprach-/Sprechtherapie oder Heilpädagogik) eingesetzt wird. Der soziale und/oder therapeutische Einsatz ist nachzuweisen,
7. anerkannten Assistenzhunden. Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfes eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen oder zu erleich-

tern (§ 12 e Abs. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BBG)). Als Assistenzhunde gelten insbesondere auch Blindenführhunde und andere als Hilfsmittel im Sinne des § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gewährte Assistenzhunde. Die Behinderung, die Eignung des Hundes als Assistenzhund ist nachzuweisen und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft ist zu begründen.

8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber und hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
9. Hunden, die auf Dauer im Tierheim Kiel des Tierschutzvereins für Kiel und Umgebung Korp. untergebracht waren. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 48 Monaten für einen Hund gewährt. Die Steuerbefreiung wird einem Haushalt nur einmal innerhalb von 6 Jahren gewährt. Eine entsprechende Bescheinigung (z. B. Tierabgabevertrag) des Tierheims Kiel ist vorzulegen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die*der Halter*in in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Ziff. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Landeshauptstadt Kiel aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10 Erlass der Hundesteuer

(1) In entsprechender Anwendung des § 227 der Abgabenordnung kann das Amt für Finanzwirtschaft Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

(2) Für den Erlass gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsanweisung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Melde- und Mitwirkungspflichten

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Landeshauptstadt Kiel, Amt für Finanzwirtschaft, schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb sind der Name und die Anschrift der*des Vorbesitzer*in anzugeben. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Die*der bisherige Halter*in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der*des Erwerber*in anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z. B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 4 Abs. 2 mit Ablauf des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem die Abmeldung beim Amt für Finanzwirtschaft eingeht.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die*der Halter*in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Landeshauptstadt Kiel, Amt für Finanzwirtschaft, gibt Hundesteuermarken aus. Bei Verlust erhält die*der Halter*in auf schriftlichen Antrag eine Ersatzmarke. Die*der Halter*in darf Hunde außerhalb ihrer*seiner Wohnung oder ihres*seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Besteuerungszeitraum, Steueranspruch, Vorauszahlung und Fälligkeit

(1) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Die Steuer wird nach Entstehen des Steueranspruches festgesetzt.

(3) Hält die*der Steuerpflichtige den Hund nur für einen Teil des Jahres, so ist die Steuer anteilig festzusetzen. Die Steuer ist in diesem Fall nach dem Anteil der Hundehaltung am Kalenderjahr zu berechnen.

(4) Die Landeshauptstadt Kiel, Amt für Finanzwirtschaft, erhebt Vorauszahlungen auf die Steuer, welche die*der Steuerpflichtige für den laufenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Vorauszahlungen werden zu Beginn eines Besteuerungszeitraumes festgesetzt.

(5) Die Steuer ist jeweils 14 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und werden mit der für das entsprechende Jahr festzusetzenden Steuer verrechnet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 11 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Hundesteuersatzung vom 23.11.2022.

(2) Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

(3) Bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen nach der Hundesteuersatzung vom 23.11.2022 werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Kiel, den 16.11.2023

(Siegel)

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister